

	Inhalt	Seite
1.	14. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2018	35
2.	10. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2018	37
3.	10. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2019	38
4.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte -Friedhofsgebührensatzung-	40
5.	24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte	43
6.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Sondergebiet „Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“	44
7.	25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte	45
8.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Verlängerung Hülshoffstraße“	45
9.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil IV	47
10.	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil II“	48
11.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte	49
12.	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten	50
13.	Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW	51

14. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90); des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LABfG-) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442); der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90); der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 07.12.2000 (Abfallgebührensatzung), zuletzt geändert durch 17. Satzung vom 19.12.2017, und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 14.11.2012, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 08.02.2017, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende 14. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 13. Nachtrags vom 27.09.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Restmüllbehälter	115,00	Euro
120 l	Restmüllbehälter	160,00	Euro
240 l	Restmüllbehälter	296,00	Euro.

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Altpapiersammlung und die Weihnachtsbaumentsorgung.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Bioabfallbehälter	48,00	Euro
120 l	Bioabfallbehälter	72,00	Euro
240 l	Bioabfallbehälter	144,00	Euro.

**§ 4 Abs. 5
wird neu angefügt:**

Die Gebühr für einen Beistellsack für Restmüll gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Anröchte beträgt 3,50 €.

**§ 5 Abs. 3
wird neu angefügt:**

Die Beistellsäcke für Restmüll können in der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, während der Öffnungszeiten gegen Zahlung der Gebühr erworben werden.

Artikel II

Die 14. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 26. September 2018

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

**10. Nachtrag zur Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte
vom 26.09.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90); der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 03.07.2009 in der Fassung des 9. Nachtrags vom 27.09.2017 wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs. 4
erhält folgende Fassung:**

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse S1 (wöchentliche Reinigung): 0,68 €
 - in Reinigungsklasse S2 (14 – tägliche Reinigung): 0,34 €.

**§ 6 Abs. 5
erhält folgende Fassung:**

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse W: 0,23 €.

Artikel II

Die 10. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 26. September 2018

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

10. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90); der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) und des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010, in der Fassung des 1. Nachtrags vom 06.02.2014, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der Fassung des 9. Nachtrags vom 27.09.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **4,29 €**.

§ 5 Abs. 4
erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche **0,74 €**.

Artikel II

Die 10. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 26. September 2018

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Friedhöfe der Gemeinde Anröchte**

- Friedhofsgebührensatzung -

vom 26. September 2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 25. September 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte – Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

**§ 4
Gebührensätze**

A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	EURO
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte	742,00
2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.812,00
3. Grabstätte für Urnen/Aschen	568,00
4. a) Baumgrabstätte für Urnen	568,00
4. b) Schild an der Stele der Baumgrabstätten	32,50
B) Gebühren für Wahlgrabstätten	
1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	2.175,00
2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	72,50
3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle	72,50
C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung	
1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.463,00
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes	1.154,00
3. Für das Beisetzen einer Urne/Asche	861,00
4. Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstreufeld	47,50
D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
1. Umbettung eines Sarges aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.597,00
2. Umbettung eines Sarges aus einem Kinderreihengrab	1.597,00
3. Umbettung einer Urne	526,00
E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle	
Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes	107,00

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 27. September 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 25. September 2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 26. September 2018

gez. Schmidt
Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Sondergebiet „Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde Anröchte neben der WLE Trasse. Auf dem Grundstück Gemarkung Effeln Flur 3 Flurstück 7 soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 28. September 2018

gez. Schmidt
Bürgermeister

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte durchzuführen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte werden Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Zweckbestimmung der Sondergebiete ist die Nutzung erneuerbarer Energien. In den Sondergebieten dürfen Biogasanlagen mit max. 2 MW elektrischer Leistung betrieben werden. Die Begrenzung der elektrischen Leistung wird aus dem Flächennutzungsplan entfernt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 28. September 2018

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Verlängerung Hülshoffstraße“

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Verlängerung der Hülshoffstraße beschlossen.

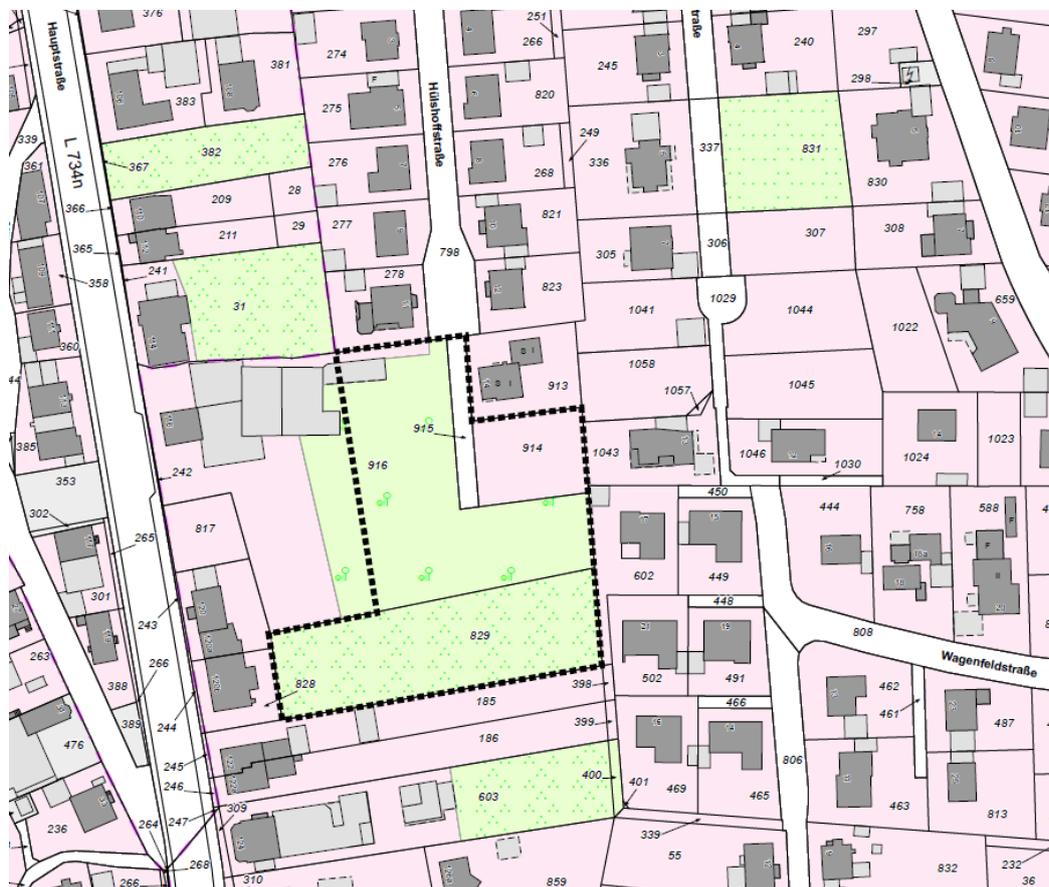
Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Entwicklung von Wohnbauflächen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern von Anröchte. Überplant werden sollen die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 914, 915, 916 teilw. Und 829 teilw. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, da der Plan zur Innenentwicklung beiträgt.

Übersichtsplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 28. September 2018

gez. Schmidt
Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil IV

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil IV beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Daimlerstraße in südliche Richtung zu verlängern und eine Anbindung an die Kliever Straße herzustellen

Übersichtsplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 28. September 2018

gez. Schmidt
Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil II

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil II beschlossen.

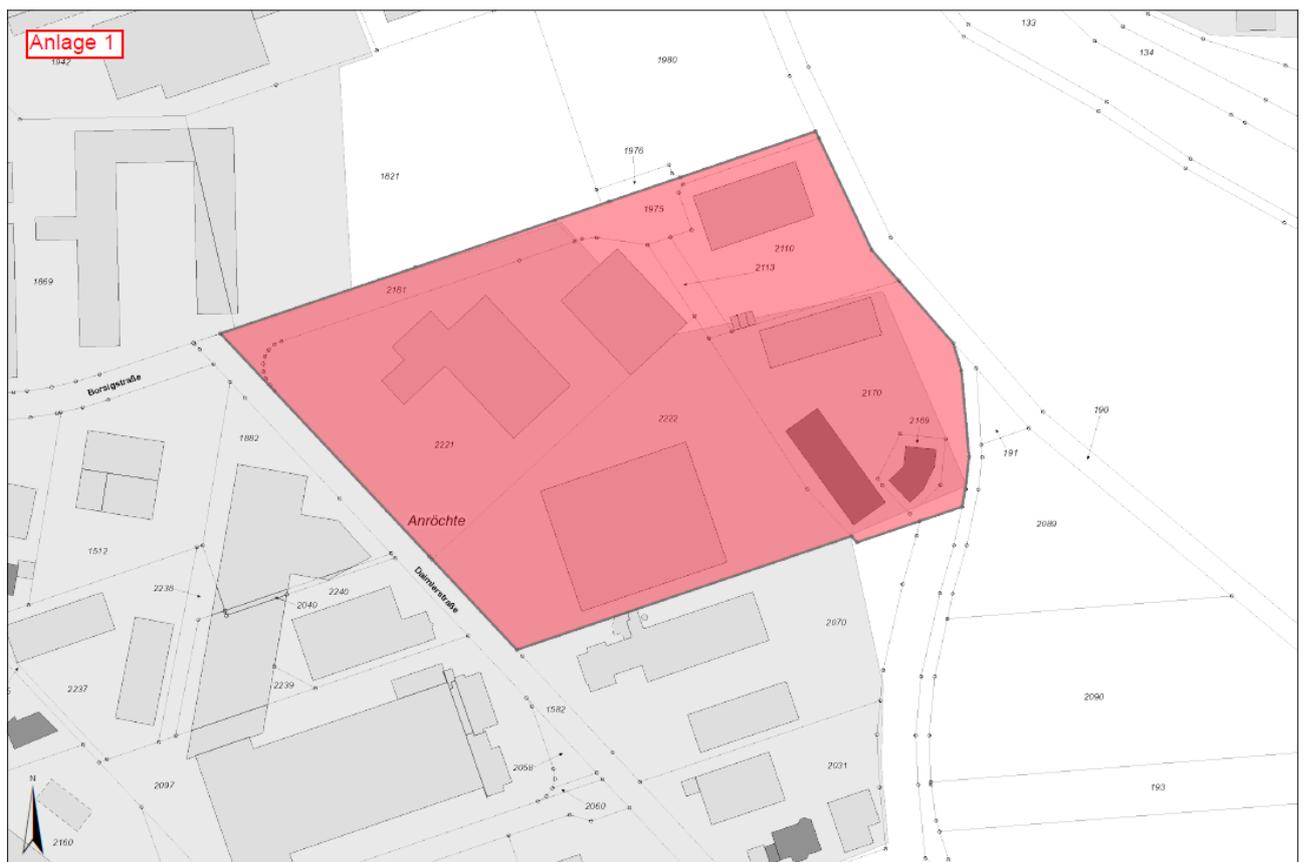
Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Baugrenze an der Daimlerstraße zu verschieben und den Bebauungsplan dem tatsächlichen Straßenverlauf anzupassen.

Das Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet Anröchte-West und umfasst die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstücke 1975, 2110, 2113, 2169, 2170, 2181, 2221 und 2222.

Übersichtsplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 28. September 2018

gez. Schmidt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2017, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang und Lagebericht des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 58.822,29 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2017 auf 68.363,32 €.

Die Schulzweckverbandsversammlung der Sekundarschule Anröchte/Erwitte hat in der Sitzung vom 13.06.2018 den geprüften Jahresabschluss 2017 festgestellt und dem Schulzweckverbandsvorsteher für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wird gemäß der § 14 Abs. 3 Schulzweckverbandsatzung Sekundarschule Anröchte/Erwitte den Verbandsmitgliedern nach dem festgesetzten Umlageverhältnis erstattet.

Mit Schreiben vom 14.08.2018 teilt die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsicht mit, dass die öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden kann.

Der Jahresabschluss 2017 mit Anhang und Lagebericht liegt ab dem 20.09.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 6, zur Einsichtnahme aus.

Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Anröchte, 31. August 2018

gez. Hüls
Zweckverbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten,
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder, Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) und
3. an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform

widersprechen kann.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich, mit Angabe gegen welche Datenübermittlung widersprochen werden soll, an die Gemeinde Anröchte, Ordnungs- und Sozialamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zu richten.

Wichtig:

Bereits vorliegende Widersprüche bleiben selbstverständlich bestehen.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 8. August 2018

In Vertretung

gez. Hüls

H ü l s

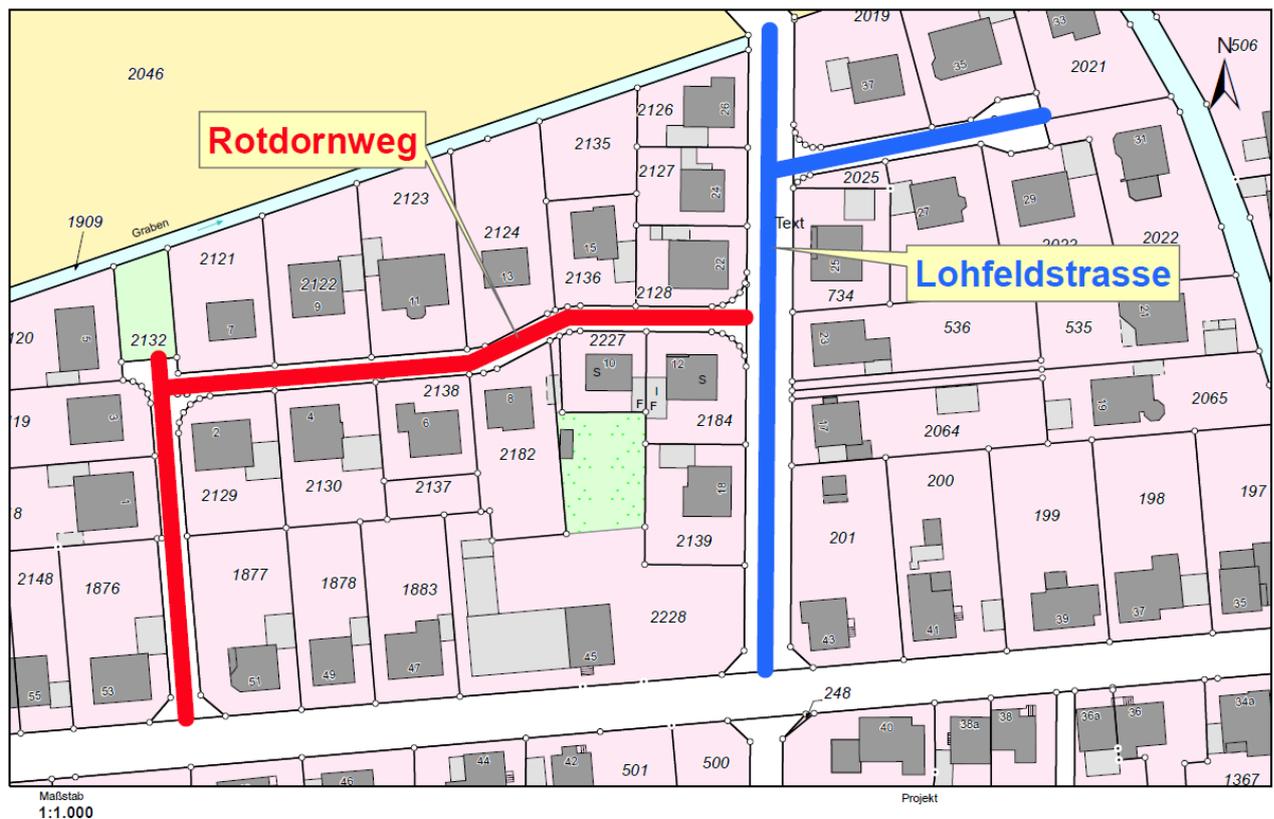
Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Anröchte vom 26.06.2018 werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die Straßen „Rotdornweg“ und „Lohfeldstraße“ werden als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße „Rotdornweg“ wird als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße „Lohfeldstraße“ wird als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Strümper, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 28. September 2018

gez. Schmidt
Bürgermeister

KIRMES ANRÖCHTE

12. –
15.10.

kirmes-anroechte.de



Freitag	16:30 Musikverein Anröchte, Bürgerhausplatz
	17:00 Kirmeseröffnung
	17:00 – 17:30 Freifahrten für Kinder
Samstag	14:00 Kirmesbeginn
Sonntag	12:00 Kirmesbeginn
	13:00 – 18:00 verkaufsoffener Sonntag
	14:00 – 17:00 Cafeteria im Bürgerhaus
Montag	08:00 Frühstück im Bürgerhaus
Familientag	09:00 Kram-, Topf- und Kindertrödelmarkt
1 × ZAHLEN =	10:30 Kirmesbeginn
2 × FAHREN	21:00 Höhenfeuerwerk

Zur Kirmes ohne Auto?
Nutzen Sie den NachtBus!

innogy

naturstein
RISSE

Volksbank
Anröchte eG

Warsteiner

STÖCKER
Kaufhaus

Sperklasse
Lappstadt

Bergbau
Kaufhaus

AKKORD-LETTEN
AREN

WIKING
Kaufhaus

TRÖCKER
Kaufhaus

Schmidt
Kaufhaus

SWS
Kaufhaus

Strassen Grotter
Kaufhaus

KG
Kaufhaus

Käster
Kaufhaus

LVMB hkk
Kaufhaus

NK
Kaufhaus

Helmes
Kaufhaus

MAUSCH
Kaufhaus